

## **Darlehenswiderruf für fast sämtliche Darlehen möglich**

Der Europäische Gerichtshof hat am 9. September 2021 entschieden, dass annähernd jeder Darlehensvertrag unzureichende Pflichtangaben enthält und daher auch Jahre nach einem Abschluss noch widerrufbar ist.

Damit besteht für eine Vielzahl von Verbrauchern die Möglichkeit, bares Geld zu sparen.

Der Europäische Gerichtshof hat in dem genannten Urteil dem Bundesgerichtshof und der bislang von ihm vertretenen Rechtsauffassung eine klare Absage erteilt. Laut EuGH wurden in vielen Darlehensverträgen unklare Angaben gemacht. Als Rechtsfolge – so der EuGH – hat die Widerrufsfrist für diese Verträge nicht zu laufen begonnen. Insofern können diese Verträge auch nach vielen Jahren noch widerrufen werden.

Anders als noch Ende März 2020 dürfte diesmal auch keine Möglichkeit für den Bundesgerichtshof bestehen, dieses EuGH-Urteil zu konterkarieren. Diesmal dürften sich sämtliche deutschen Gerichte und auch die deutschen Banken an das Urteil halten müssen. Für Darlehensnehmer bedeutet dies, dass sie bares Geld zurückerhalten können.

Die Entscheidung erging nach einem Vorlagebeschluss des Landgerichts Ravensburg. Dieses legte dem Europäischen Gerichtshof Darlehensverträge vor und wollte wissen, wie konkret einzelne Pflichtangaben in den Darlehensverträgen ausgestaltet sein müssen.

Im konkreten Fall ging es um Darlehensverträge der BMW Bank, der VW Bank und der Skoda Bank.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, dass der Verbraucher im Darlehensvertrag darüber belehrt werden muss, ob und wie er den Vertrag widerrufen kann. Dies auch dann, wenn er den Vertrag gar nicht widerrufen will. Rechtsgrundlage hierfür ist die europarechtliche Kreditrichtlinie aus dem Jahre 2008.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Richtlinie im sogenannten EGBG umgesetzt.

Die notwendigen Pflichtangaben müssen im Darlehensvertrag enthalten sein, um die zweiwöchige Widerrufsfrist anlaufen zu lassen. Fehlen diese oder sind sie nicht hinreichend klar, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen.

Zwischen den Instanzgerichten war ungeklärt, wie diese Pflichtangaben auszulegen sind. Die Beantwortung dieser Frage wurde uneinheitlich beantwortet.

Der Bundesgerichtshof hat sich bislang beharrlich geweigert, diese unklare Rechtslage durch Vorlage an den Europäischen Gerichtshof klären zu lassen. Außerdem – so der Bundesgerichtshof – sei es nach dem deutschem Recht rechtsmissbräuchlich, wenn sich ein Verbraucher auf falsche Pflichtangaben berufe.

Dem hat der Europäische Gerichtshof nunmehr eine klare Absage erteilt:

Der Bundesgerichtshof vertrete die falsche Ansicht, so der EuGH. Die Pflichtangaben seien anders als bislang vom BGH verstanden auszulegen. Insbesondere die Pflichtangaben zum Verzugszinssatz seien fehlerhaft, hier müsse eine absolute Zahl angegeben werden. Auch die Berechnungen zur Vorfälligkeitsentschädigungen seien unklar formuliert und daher nicht transparent genug. Auch die Art des Darlehens müsse konkreter angegeben werden. Weiterhin sei die Frage des Rechtsmissbrauchs nach europäischem Recht zu beurteilen und auf diesen könnten sich die Banken in diesen Fällen gerade nicht berufen!

Insofern birgt das Urteil enorme Sprengkraft.

Entgegen der bisher vom Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung können Verbraucher also auch noch Jahre nach Abschluss des Kreditvertrages den Vertrag widerrufen. So können auch etwa gezahlte Vorfälligkeitsentschädigungen zurückgefordert werden. Auch besteht die Möglichkeit, aus bestehenden Verträgen mit eventuell ungünstigen Zinsen vorzeitig auszusteigen.

Diesbezüglich besteht auch die Möglichkeit für Verbraucher, von der derzeit Niedrigzinssatzphase zu profitieren.

Zu beachten ist jedoch, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bislang ausschließlich für Darlehensverträge gilt, welche nicht grundpfandrechtlich besichert sind.

Gerne sind wir bereit, Ihre Verträge auf eine Widerrufsmöglichkeit hin zu überprüfen.

Gerne können Sie uns den in Rede stehenden Darlehensvertrag postalisch, per E-Mail oder Fax übermitteln.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne persönlich oder telefonisch.

RA. Dr. Schulze  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

**R/S/C/W-Rechtsanwälte**

Rückertstraße 25 (Ecke Krumme Gasse)

97421 Schweinfurt

Telefon 09721 209320

Telefax 09721 2093232

[schulze@rscw.de](mailto:schulze@rscw.de)

[www.rscw.de](http://www.rscw.de)